

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 27. April 2017

Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer

Az: B 07-32/X-16

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP-Stadtverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 27. April 2017 durch die Präsidentin Dyckmans, den
Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer Nüsch, Moritz und Reichelt
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landes-
schiedsgerichts [...] vom 27. August 2016 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der
Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer (künftig Antragsteller– ASt) wendet sich
gegen die auf dem Stadtparteitag am 25. September 2015 gefassten Beschlüsse,
Wahlen und Handlungen.

Zu diesem Stadtparteitag hatte die Kreisvorsitzende des Kreisverbandes der FDP [...] mit Schreiben vom 09. September 2015 unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 der Rahmensatzung für Ortsverbände der FDP [...] eingeladen. Zur Begründung hat der

ASt u.a. ausgeführt, die Einladung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, da dem Umlaufbeschluss des Kreisvorstandes nicht alle Mitglieder zugestimmt hätten. Die Neuwahl des Ortsvorstandes hätte nicht erfolgen dürfen, da der Altvorstand nicht vollständig entlastet worden sei. Auch hätten einige Mitglieder wegen Beitragssäumigkeit nicht mitstimmen dürfen und das Protokoll weise Fehler auf.

Der Antragsgegner (AG) hat darauf hingewiesen, dass das Kreisvorstandsmitglied [...] sich bei dem Umlaufbeschluss enthalten habe, zu dem Mitglied [...], von den ebenfalls keine Zustimmung zu dem Umlaufbeschluss vorlag, hat er keine Stellungnahme abgegeben. Im Übrigen hat er vorgetragen, dass die Neuwahl ordnungsgemäß erfolgt und das Protokoll richtig sei.

Mit am 26. August 2016 beim Landesschiedsgericht (LSchG) eingegangenem Schreiben hat der ASt die Richter [...], [...], [...], [...], [...] und [...] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Mit am 27. April 2016 um 8:19 Uhr beim LSchG eingegangenem Fax hat sich der ASt unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Termin entschuldigt und die Anberaumung eines neuen Termins beantragt.

Das LSchG hat die Anträge des ASt mit Beschluss vom 27. August 2016 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, ein Anspruch auf Vertagung bestehe nicht, da das LSchG gem. § 22 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung – SchGO – berechtigt sei, auch in Abwesenheit des ASt zu verhandeln und entscheiden. Der ASt sei mit der Ladung darauf hingewiesen worden. Auch habe er ausreichend Gelegenheit gehabt, zu allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten vorzutragen.

Das LSchG habe auch in der Besetzung [...], [...], [...] entscheiden können, da der Befangenheitsantrag des ASt missbräuchlich sei.

In der Sache hat das Gericht in einem in den Akten befindlichen und auch dem ASt zugestellten Beschluss die Begründung aus dem Verfahren B 05-07/X-16 wiederholt und in einem anderen in den Akten befindlichen Beschluss-Entwurf (?) zum Verfahren selbst ausgeführt, zum Parteitag sei zu Recht von der Kreisvorsitzenden eingeladen worden, da ein ordnungsgemäßer Ortsvorstand nicht mehr vorhanden gewesen sei und daher die Kreisvorsitzende gem. § 9 Abs. 2 Ortssatzung die Einladung hätte vornehmen müssen. Gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlen und Beschlüsse habe der ASt keine substantiierten Einwendungen gemacht und für eine isolierte Feststellung der Rechtswidrigkeit der sonstigen Handlungen sowie des Protokolls fehle das Rechtsschutzinteresse.

Mit seiner am 17. Oktober 2016 eingegangenen und mit Schreiben vom 21. November 2016 begründeten Beschwerde verfolgt der ASt sein Begehren weiter. Er trägt vor, das LSchG habe nicht in der Besetzung entscheiden dürfen, da die Richter befangen seien. Da seinem Antrag auf Vertagung trotz Vorlage eines Attests nicht stattgegeben worden sei, rügt er die Verletzung rechtlichen Gehörs und trägt in der Sache vor, die Einladung zu dem Ortsparteitag sei zu Unrecht durch die Kreisvorsitzende erfolgt; der der Einladung zugrundeliegende Umlaufbeschluss sei nicht einstimmig gewesen, die Zustimmung von [...], [...], [...] und [...] fehlten. Im Übrigen wiederholt er sein Vorbringen vor dem LSchG.

Der ASt stellt

den Antrag aus dem Beschwerdeschriftsatz vom 16. Oktober 2016, wobei der Antrag zu 3) hilfsweise gestellt wird.

Der AG beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das LSchG hat die Anträge des ASt im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass die Entscheidung des LSchG durch die von dem Befangenheitsantrag betroffenen Richter [...], [...] und [...] ergangen ist, denn das LSchG hat den Befangenheitsantrag zu Recht als missbräuchlich abgelehnt.

Zwar enthalten die §§ 44 f. ZPO, die über § 30 SchGO auch für das Schiedsgerichtsverfahren gelten, Regelungen über das Verfahren zur Behandlung eines Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters berufen ist. In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, dass der abgelehnte Richter ein Ablehnungsgesuch selbst ablehnen kann, ohne dass es der Durchführung des Verfahrens nach §§ 44 f. ZPO bedarf, wenn das Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll der abgelehnte Richter in klaren Fällen eines unzulässigen oder rechtsmissbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs an der weiteren Mitwirkung nicht gehindert sein (s. BVerfG, Beschluss vom 11. März 2013 - 1 BvR 2853/11 -). Abweichend vom Wortlaut des § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung des bzw. der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen. Hierzu zählen z.B. die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen (s. z.B. BVerwG, Beschluss vom 29.01.14 – 7 C 13.13) und das rechtsmissbräuchliche Gesuch (s. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2007 – 1 BvR 3084/06).

Zutreffend weist das LSchG darauf hin, dass der ASt pauschale Vorwürfe gegen alle Richter des Gerichts vorgebracht hat, ohne im Einzelnen die Besorgnis der Befangenheit für jeden abgelehnten Richter darzulegen. Dies räumt der ASt in der Beschwerdeschrift selbst ein. Soweit er weiter vorträgt, die Ablehnung richte sich vorrangig gegen den Präsidenten des Schiedsgerichts [...], aber auch gegen jeden die Verfahrensleitung übernehmenden Richter, den er ja nicht benennen könne, da er nicht wissen könne, wer urlaubsbedingt die Verfahrensleitung übernehme, verdeutlicht dies nochmals die pauschale Ablehnung, ohne dass substantiiert dargetan wird, aus welchen Tatsachen und Vorgängen sich die Besorgnis der Befangenheit jedes einzelnen Richters ergeben soll.

Selbst wenn man hinsichtlich des Befangenheitsantrags gegen den Gerichtspräsidenten [...] im Vortrag des ASt über die pauschale Ablehnung hinaus Gründe dargetan sähe, könnte auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Weder ist ersichtlich, dass vom Standpunkt der Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Betrachters geeignet sind (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002 – XI ZR 388/01, m. w. N.) in der Verfahrensleitung des Gerichtspräsidenten bei gebotener objektiven Würdigung (s. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 42 Rnr. 9) Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten, noch ist allein die Tatsache, dass der Präsident an einer Entscheidung mitgewirkt hat, die durch das Bundesschiedsgericht aufgehoben wurde, geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Soweit der ASt schließlich auf angebliche Fehler der Geschäftsstelle des LSchG abstellt, ist auch dieses Vorbringen völlig ungeeignet eine Befangenheit der Richter darzutun.

Eine Zurückverweisung an das LSchG wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, wie vom ASt mit dem Hauptantrag beantragt, kommt nicht in Betracht. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an einer ordnungsgemäßen Entschuldigung des ASt für sein Fernbleiben am Sitzungstag. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da selbst bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs, das Beschwerdegericht gemäß § 538 ZPO i.V.m. § 30 SchGO zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist; die Voraussetzungen des § 538 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Auch wenn dem ASt ein Beschluss mit einer falschen Begründung zugestellt wurde, folgt daraus ebenfalls keine Zurückverweisung an das LSchG, vielmehr ist in der Sache zu entscheiden (§ 538 ZPO).

Die Beschwerde hat auch mit dem Hilfsantrag und damit in der Sache keinen Erfolg.

Soweit der ASt die isolierte Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Einladung zum Ortsparteitag vom 25. September 2015 begehrt, ist die Beschwerde zurückzuweisen. Es fehlt am Rechtsschutzinteresse (s. Beschluss des Bundesschiedsgerichts der FDP vom 24. April 2015, Az. B 26-64/X-14).

Soweit der ASt die Wahlen und Beschlüsse des Ortsparteitags anfecht, ist die Monatsfrist des § 12 Abs. 1 SchGO eingehalten. Der ASt hat auch einen Mangel vorgetragen, der geeignet ist, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Er macht nämlich geltend, zu dem Parteitag sei nicht ordnungsgemäß eingeladen worden und daher hätte keine Vorstandswahl stattfinden dürfen.

Die Anfechtung ist daher zulässig, aber nicht begründet.

Zu Recht hat die Kreisvorsitzende zum Ortsparteitag eingeladen. Der Ortsverband [...] hatte keinen rechtmäßig gewählten Ortsvorstand mehr. Damit kommt § 9 der Rahmensatzung für Ortsverbände der FDP [...] zur Anwendung, d.h. die Kreisvorsitzende lädt auf Beschluss des Kreisvorstandes ein (so auch Gutachten des Bundessatzungsausschusses der FDP vom 28. Juli 2015).

Zutreffend weist der ASt darauf hin, dass der Kreisvorstand mit einem Umlaufbeschluss gehandelt hat und dieser – unbestritten – nicht einstimmig ergangen ist. Wie das Bundesschiedsgericht der FDP bereits mit Beschluss vom 19. September 2014 in dem Verfahren Az. B 4-38/IX-14 entschieden hat, muss der Umlaufbeschluss einstimmig ergehen, solange die Satzung nichts Anderes vorsieht. Eine entsprechende Satzungsänderung hat es erst 2016 gegeben, als § 2 Abs. 1 Geschäftsordnung der FDP so geändert wurde, dass auch für Umlaufverfahren nunmehr die einfache Mehrheit gilt.

Damit fehlt es an einem der Einladung der Kreisvorsitzenden zugrundeliegenden wirksamen Vorstandsbeschluss. Die nicht satzungsgemäße Einladung führt jedoch im vorliegenden Fall nicht zur Unwirksamkeit der auf diesem Parteitag gefassten Beschlüsse und Wahlen, da der Satzungsverstoß nicht kausal (so die alte Rechtsprechung des BGH in NJW 1973, 235) bzw. relevant (so BGH in NJW 2008, 69 f.) geworden ist.

Die Nichtigkeitsfolge eines Verstoßes gegen zwingende Satzungsvorschriften soll nach der Rechtsprechung des BGH dann nicht eintreten, wenn der Verfahrensfehler nicht relevant geworden ist für das Abstimmungsergebnis. Dies ist hier der Fall. Der Verfahrensfehler liegt bereits im Vorfeld der Einladung, die Einladung selbst ist zu Recht von der Kreisvorsitzenden ausgesprochen worden. Die fehlende Einstimmigkeit des Kreisvorstandsbeschlusses hat keinerlei Auswirkungen gehabt auf die Ergebnisse auf dem Parteitag. Es ist überhaupt nicht erkennbar, dass es auf dem Parteitag zu anderen Abstimmungsergebnissen oder Beschlüssen gekommen wäre, wenn der Einladung der Kreisvorsitzenden ein einstimmiger Kreisvorstandsbeschluss zugrunde gelegen hätte.

Auch die weiteren vom ASt vorgebrachten Argumente führen nicht zur Unwirksamkeit der Wahlen und Beschlüsse.

Soweit der ASt die Vorlage einer Anweisung des Landesvorstandes an den Kreisvorstand zur Einladung zum Ortsparteitag fordert, ist diese nicht erforderlich. Die Zuständigkeit der Kreisvorsitzenden zur Einladung folgt unmittelbar aus § 9 Ortssatzung.

Auch die fehlende Entlastung einzelner Altvorstandsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Neuwahl des Ortsvorstandes. Die Neuwahl des Vorstandes setzt keine Entlastung des Altvorstandes voraus. Die Entlastung hat lediglich die Bedeutung, dass den Vorstandsmitgliedern das Vertrauen ausgesprochen und sie von Schadensersatzansprüchen – soweit die Entlastung geht – befreit werden. Weder besteht ein Anspruch auf Entlastung noch hindert die fehlende Entlastung die Neuwahl.

Schließlich hat der ASt auch nicht substantiiert dargetan, dass Mitglieder wegen Beitragssäumigkeit nicht an der Wahl und den Abstimmungen hätten teilnehmen dürfen. Der ASt hat weder Anzahl noch Namen von Mitgliedern genannt, vielmehr pauschal die Behauptung aufgestellt. Das reicht für einen substantiierten Vortrag nicht aus.

Auch was die Unrichtigkeit des Protokolls betrifft, hat der ASt nicht dargetan, inwieweit das Protokoll Unrichtigkeiten enthält.

Nach alldem ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 28 SchGO zurückzuweisen.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Dr. Frehse ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben; Dyckmans, 14. Juni 2017

Moritz

Reichelt